



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 7 A 22.11

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 17. September 2012  
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht Brandt  
als Berichterstatter gemäß § 87a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Beigeladene trägt 13/14 der Gerichtskosten.  
Der Kläger zu 11 trägt 1/14 der Gerichtskosten sowie  
je 1/14 der außergerichtlichen Kosten der Beklagten und  
der Beigeladenen. Im Übrigen werden außergerichtliche  
Kosten nicht erstattet.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 210 000 € fest-  
gesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Das Verfahren ist, nachdem es hinsichtlich der Klägerinnen zu 1 bis 3 durch den gerichtlichen Vergleich vom 5. Juli 2012, hinsichtlich des Klägers zu 11 durch Klagerücknahme und hinsichtlich der Kläger zu 12 und 13 durch übereinstimmende Erledigungserklärungen beendet worden ist, nach § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO (in unmittelbarer bzw. in entsprechender Anwendung) einzustellen.
- 2 Der Kostenentscheidung liegt die von den Beteiligten im Vergleich sowie in der Protokollerklärung im Hinblick auf eine Entscheidung nach § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO festgelegte Kostenverteilung zugrunde, von der allein das Verfahren des Klägers zu 11 nicht erfasst wird; insoweit folgt die Kostenentscheidung aus § 155 Abs. 2 und § 162 Abs. 3 VwGO.
- 3 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 und § 39 Abs. 1 GKG.

Brandt